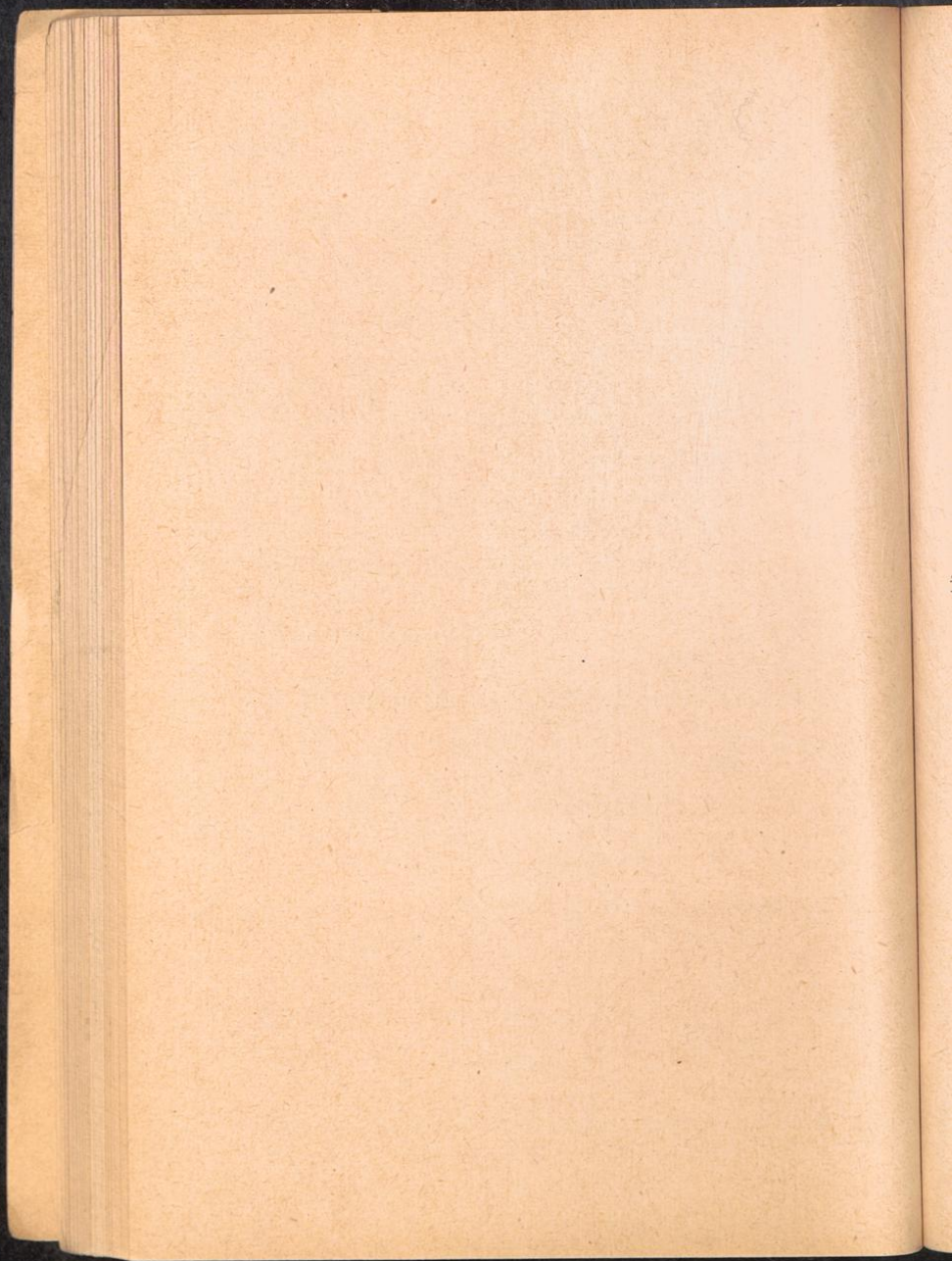


Anhang

1. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. 4. 51. S. 83.
2. Auszug aus der Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. 7. 51. S. 91.
3. Anschriften der Nationalen Komitees. S. 108.
4. Anschriften der freiwilligen Wohlfahrtsverbände. S. 110.
5. Anschriften der Rechtsberatungsstellen und der Anwaltsvereine. S. 113.
6. Anschriften der gemeinnützigen Auswanderungsberatungsstellen. S. 123.
7. Anschriften der Handwerkskammern. S. 131.
8. Anschriften der Industrie- und Handelskammern. S. 134.
9. Stichwortverzeichnis. S. 141.



Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Vom 25. April 1951

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a) nachweist, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, und
- b) nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
- c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 erwirbt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die andere ausländische Flüchtlinge zur Vermeidung unbilliger Härten den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt werden.

(3) Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer oder einer ihm nach Absatz 2 gleichgestellten Person ableitet, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.

§ 2

(1) Ein heimatloser Ausländer verliert diese Rechtsstellung, wenn er nach dem 30. Juni 1950 eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) nimmt.

(2) Hat ein heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) genommen, so kann er innerhalb zweier Jahre seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegen. Mit der Rückkehr erlangt er wieder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers.

(3) Ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der die Bestimmungen des § 1 Abs. 1a und b erfüllt, nach dem 1. Juli 1948 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte und ihn danach außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) verlegt hat, erlangt die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers, wenn er innerhalb von 2 Jahren seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) rechtmäßig seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegt.

§ 3

(1) Ein heimatloser Ausländer darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder wegen seiner Flüchtlingseigenschaft nicht benachteiligt werden.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

§ 4

(1) Heimatlose Ausländer sind den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der zur Aufrecht-

erhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen.

(2) Sie unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit.

§ 5

Rechte und Vergünstigungen, die allgemein Angehörigen fremder Staaten nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt werden, sind heimatlosen Ausländern auch dann nicht zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§ 6

Ausnahmemaßnahmen, die sich gegen Angehörige des früheren Heimatstaates eines heimatlosen Ausländers richten, dürfen gegen diesen nicht angewandt werden.

§ 7

In den Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts von der Dauer des Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) abhängig ist, ist die Zeit des Zwangsaufenthalts einer Person im Falle einer Verschleppung in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 anzurechnen.

Kapitel II

Bürgerliches Recht

§ 8

Hat ein heimatloser Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach anderen als den deutschen Vorschriften Rechte erworben, so behält er diese, sofern die Gesetze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Dies gilt insbesondere für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe.

§ 9

Heimatlose Ausländer können unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen erwerben.

§ 10

Heimatlose Ausländer genießen hinsichtlich des Schutzes literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Urheber- und Verlagsrechte sowie hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte die günstigste Behandlung, die Angehörigen fremder Staaten zusteht.

§ 11

Im Verfahren vor allen deutschen Gerichten sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie genießen unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsangehörige das Armenrecht und sind von den besonderen Pflichten der Angehörigen fremder Staaten und der Staatenlosen zur Sicherheitsleistung befreit.

Kapitel III

Öffentliches Recht

§ 12

Heimatlose Ausländer sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 13

(1) Heimatlose Ausländer sind hinsichtlich des Rechts, sich in Vereinigungen für kulturelle, soziale, Wohlfahrts-, Selbsthilfe- und ähnliche Zwecke zusammenzuschließen, deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt nicht für die Bildung von Vereinigungen mit politischen Zwecken.

(2) Heimatlose Ausländer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen oder ihre Aufnahme in deutsche Gewerkschaften zu beantragen.

§ 14

(1) Heimatlose Ausländer haben zu allen öffentlichen Volksschulen, mittleren und höheren Lehranstalten sowie wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen unter den gleichen Bedingungen Zugang wie

deutsche Staatsangehörige. Sie werden nach Maßgabe des Landesrechts an Gebührenerlaß und an den Mitteln zur Förderung Begabter beteiligt.

(2) Heimatlose Ausländer können Staatsprüfungen unter den gleichen Bedingungen ablegen wie deutsche Staatsangehörige.

(3) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen für heimatlose Ausländer wird nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet.

§ 15

(1) Ausländische Prüfungen heimatloser Ausländer werden im Bundesgebiet anerkannt, wenn sie den entsprechenden inländischen Prüfungen gleichzuachten sind.

(2) Die Entscheidung darüber, welche ausländischen Prüfungen den inländischen Prüfungen gleichzuachten sind, wird von den Obersten Landesbehörden getroffen.

§ 16

Heimatlose Ausländer, die Prüfungen gemäß § 14 abgelegt haben oder deren ausländische Prüfungen gemäß § 15 anerkannt werden, sind zur Ausübung eines freien Berufes im Bundesgebiet unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie deutsche Staatsangehörige.

§ 17

(1) Heimatlose Ausländer sind in der Ausübung nicht-selbständiger Arbeit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Hinsichtlich des Rechts, sich in der Landwirtschaft, Industrie, im Handwerk und im Handel selbständig zu betätigen, sowie Handels- und Industrieunternehmungen, auch in der Form von Gesellschaften, zu gründen, sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das gilt nicht für das Wandergewerbe und den Straßenhandel. Für die Ausübung dieser Gewerbe verbleibt es für heimatlose Ausländer bei der in § 56 d und § 42 b Abs. 4 der Gewerbeordnung für Ausländer getroffenen Regelung.

§ 18

Heimatlose Ausländer sind in der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 19

Heimatlose Ausländer erhalten in der öffentlichen Fürsorge Leistungen in gleicher Höhe wie deutsche Staatsangehörige.

§ 20

Die Erhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren richtet sich für heimatlose Ausländer nach den für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften.

Kapitel IV

Verwaltungsmaßnahmen

§ 21

Für heimatlose Ausländer gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung. Bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge soll das besondere Schicksal der heimatlosen Ausländer berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Einbürgerung soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

§ 22

Einem heimatlosen Ausländer darf die Rückkehr in seine Heimat oder die Auswanderung nicht versagt werden.

§ 23

(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Gegen einen Ausweisungsbefehl steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist der Vollzug der Ausweisung bis zur Rechtskraft der Entscheidung auszusetzen.

(2) Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann.

(3) Ein heimatloser Ausländer darf weder an einen Staat ausgeliefert noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist.

(4) Die Anwendung des Gesetzes Nr. 10 der Alliierten Hohen Kommission vom 27. Oktober 1949 über die Ausweisung unerwünschter Personen wird hierdurch nicht berührt.

Kapitel V

Rechtsschutz

§ 24

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen,

a) um heimatlosen Ausländern den Schutz und Beistand zu gewähren, der fremden Staatsangehörigen sonst durch die Auslandsvertretungen ihrer Heimatstaaten geleistet wird und

b) um die Ausstellung von Urkunden zu regeln, die fremden Staatsangehörigen sonst von ihren Heimatbehörden erteilt werden.

(2) Die so ausgestellten Urkunden haben die gleiche Gültigkeit, wie sie entsprechenden, den fremden Staatsangehörigen von ihren Heimatbehörden erteilten Urkunden zukommt.

(3) Für die Ausstellung solcher Urkunden dürfen, vorbehaltlich einer günstigeren Behandlung für minderbemittelte heimatlose Ausländer, keine höheren Gebühren erhoben werden als von deutschen Staatsangehörigen.

Kapitel VI

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 25

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenen Kosten trägt der Bund nach Maßgabe eines Gesetzes gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes.

§ 26

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die in Umsiedlung begriffen sind und von der Internationalen Flüchtlings-Organisation (IRO) Fürsorge und Unterhalt erhalten.

§ 27

Die Anwendung dieses Gesetzes auf heimatlose Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, ist davon abhängig, daß Berlin (West) eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

§ 28

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Internationale Convention
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 28. Juli 1951

(Auszug)

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Definition des Begriffs „Flüchtling“

A. Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt;

die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, daß jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Status anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, daß die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen des Absatz 2 dieses Artikels erfüllen;

2. wer infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außer-

halb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder wer sich als Staatenloser infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt, gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B. 1. Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich entweder um

- a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ oder
- b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.

2. Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu (a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung (b) erweitern.

C. Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder
2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder
3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz dieses Landes genießt; oder
4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder
5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnitts A dieses Artikels Anwendung finden, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmungen dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnitts A dieses Artikels Anwendung finden, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte.

D. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne daß das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschliefungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

E. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist:

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, sich entsprechend den Gesetzen und

sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu verhalten.

Artikel 3

Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die vertragschließenden Staaten haben die Bestimmungen dieses Abkommens auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung in bezug auf die Rasse, die Religion oder das Herkunftsland anzuwenden.

Artikel 4

Religion

Die vertragschließenden Staaten haben den Flüchtlingen auf ihrem Gebiet eine mindestens ebenso günstige Behandlung zu gewähren wie die, welche ihren Staatsangehörigen in bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichtes ihrer Kinder gewährt wird.

Artikel 5

Rechte, die unabhängig von diesem Abkommen gewährt werden

Keine Bestimmung dieses Abkommens berührt die sonstigen Rechte und Vorteile, die unabhängig von diesem Abkommen den Flüchtlingen gewährt werden.

Artikel 8

Befreiung von außergewöhnlichen Maßnahmen

Soweit es sich um außergewöhnliche Maßnahmen handelt, die gegen die Person, das Vermögen oder die Interessen der Staatsangehörigen eines bestimmten Staates

ergriffen werden können, werden die vertragschließenden Staaten diese Maßnahmen auf einen Flüchtling, der formell ein Staatsangehöriger dieses Staates ist, nicht lediglich wegen seiner Staatsangehörigkeit anwenden. Die vertragschließenden Staaten, die auf Grund ihrer Gesetzgebung den in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatz nicht anwenden können, werden in geeigneten Fällen solchen Flüchtlingen Befreiung gewähren.

Artikel 10

Fortdauer des Aufenthaltes

1. Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges zwangsverschickt und nach dem Gebiet eines der Vertragsstaaten geschafft worden und hält er sich dort auf, so gilt die Dauer dieses Zwangsaufenthaltes als ordnungsmäßiger Aufenthalt auf diesem Gebiet.
2. Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges aus dem Gebiete eines Vertragsstaates zwangsverschickt worden und dorthin vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgekehrt, um seinen Aufenthalt zu nehmen, so gilt die Zeit vor und nach dieser Zwangsverschickung für alle Zwecke, für die ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, als ein einziger ununterbrochener Zeitabschnitt.

Artikel 11

Geflüchtete Seeleute

Soweit es sich um Flüchtlinge handelt, die ordnungsgemäß als Angehörige der Besatzung an Bord eines Schiffes Dienst tun, welches die Flagge eines Vertragsstaates führt, wird dieser Staat wohlwollend die Möglichkeit prüfen, diesen Flüchtlingen die Genehmigung zur Niederlassung auf seinem Gebiete zu erteilen und ihnen Reiseausweise auszustellen oder sie vorläufig auf seinem Gebiete aufzunehmen, insbesondere um ihre Niederlassung in einem anderen Lande zu erleichtern.

II. KAPITEL

Rechtsstellung

Artikel 12

Personalstatut

1. Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht des Landes seines Aufenthaltsortes.

2. Die Rechte, die ein Flüchtling vorher erworben hat und die sich aus dem Personalstatut ergeben, insbesondere die sich aus der Eheschließung ergebenden Rechte, sind von jedem vertragschließenden Staate zu achten, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung der durch die Gesetze dieses Staates vorgesehenen Formalitäten; hierbei wird jedoch unterstellt, daß das in Betracht kommende Recht zu den Rechten gehören muß, die durch die Gesetze dieses Staates anerkannt würden, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

Artikel 13

Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Die vertragschließenden Staaten haben jedem Flüchtling in bezug auf den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und sonstigen diesbezüglichen Rechten wie auch in bezug auf die Miete und sonstige Verträge hinsichtlich beweglichen und unbeweglichen Eigentums eine Behandlung zuteil werden zu lassen, die so günstig wie möglich und jedenfalls nicht ungünstiger ist als die Behandlung, welche unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen zuteil wird.

Artikel 14

Geistiges und gewerbliches Eigentum

Hinsichtlich des Schutzes des gewerblichen Eigentums, insbesondere von Erfindungen, Mustern und Modellen,

Warenzeichen und Handelsnamen, sowie des Schutzes von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießt jeder Flüchtling in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Schutz, der den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates genießt er den Schutz, welcher in diesem Gebiet den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 15

Vereinigungsrecht

Die vertragschließenden Staaten haben den Flüchtlingen, die sich ordnungsgemäß auf ihrem Gebiete aufhalten, in bezug auf Vereinigungen zu nicht politischen und nicht auf den Erwerb gerichteten Zwecken und in bezug auf Gewerkschaften die günstigste Behandlung zu gewähren, die unter den gleichen Umständen den Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt wird.

Artikel 16

Zutritt zu den Gerichten

1. Jeder Flüchtling hat auf dem Gebiet der vertragschließenden Staaten freien (und unbehinderten) Zutritt zu den Gerichten.
2. In dem vertragschließenden Staat, in dem ein Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er in bezug auf Zutritt zu den Gerichten einschließlich des Armenrechtes und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten die gleiche Behandlung wie ein Staatsangehöriger.
3. In den vertragschließenden Staaten, in denen ein Flüchtling nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er in bezug auf die in Ziffer 2 erwähnten Angelegenheiten die gleiche Behandlung wie ein Staatsangehöriger des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

III. KAPITEL

Erwerbstätigkeit

Artikel 17

Lohnarbeit

1. Die vertragschließenden Staaten gewähren jedem Flüchtling, der sich ordnungsgemäß auf ihrem Gebiete aufhält, die günstigste Behandlung, die in bezug auf die Ausübung einer entgeltlichen Berufstätigkeit (Lohnarbeit) unter den gleichen Umständen den Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt wird.

2. In jedem Falle finden die einschränkenden Maßnahmen, die für Ausländer oder für die Beschäftigung von Ausländern zum Schutz des Arbeitsmarktes des Landes vorgeschrieben sind, keine Anwendung auf Flüchtlinge, die hiervon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens durch den in Betracht kommenden Staat bereits befreit waren oder eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sich drei Jahre in dem Lande aufgehalten haben;
- b) deren Ehegatte die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzt; ein Flüchtling darf sich auf die Vergünstigung dieser Bestimmung dann nicht berufen, wenn er seinen Ehegatten verlassen hat;
- c) ein oder mehrere Kinder hat, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzen.

3. Die vertragschließenden Staaten werden wohlwollend die Einführung von Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Rechte aller Flüchtlinge in bezug auf die Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung den Rechten ihrer eigenen Staatsangehörigen, insbesondere die Rechte solcher Flüchtlinge, die in Durchführung eines Anwerbungsprogramms für Arbeitskräfte oder eines Einwanderungsplanes in ihr Staatsgebiet gekommen sind, anzugleichen.

Artikel 18

Selbständige Beschäftigungen

Die vertragschließenden Staaten gewähren den Flüchtlingen, die sich ordnungsgemäß auf ihrem Gebiet befinden, eine möglichst günstige Behandlung, die in jedem Fall nicht weniger günstig sein darf, als die Behandlung, die unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen gewährt wird, soweit es sich um die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auf eigene Rechnung, Tätigkeit in der Landwirtschaft, Industrie, dem Handwerk und Handel sowie die Errichtung von Handels- und gewerblichen Gesellschaften handelt.

Artikel 19

Freie Berufe

1. Jeder vertragschließende Staat gewährt den Flüchtlingen, die sich ordnungsgemäß auf seinem Staatsgebiet aufhalten, Inhaber von Diplomen sind, welche von den zuständigen Behörden dieses Staates anerkannt werden, und einen freien Beruf auszuüben wünschen, eine möglichst günstige Behandlung, die in jedem Fall nicht weniger günstig sein darf, als die Behandlung, die unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen gewährt wird.

2. Die vertragschließenden Staaten werden, entsprechend ihren Gesetzen und Verfassungen, alles tun, was in ihrer Macht steht, um die Niederlassung von solchen Flüchtlingen in den Gebieten, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind, jedoch mit Ausnahme des Mutterlandes sicherzustellen.

IV. KAPITEL

Wohlfahrt

Artikel 21

Wohnungswesen

Soweit es sich um das Wohnungswesen handelt, gewähren die vertragschließenden Staaten insoweit, als diese

Frage unter die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen fällt, oder der Überwachung durch öffentliche Behörden obliegt, den sich ordnungsmäßig auf ihrem Staatsgebiet aufhaltenden Flüchtlingen eine möglichst günstige Behandlung, die in keinem Fall weniger günstig sein darf, als die Behandlung, die unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen gewährt wird.

Artikel 22

Öffentliche Erziehung

1. Die vertragschließenden Staaten gewähren den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie den Staatsangehörigen, soweit es sich um den Elementarunterricht handelt.
2. Die vertragschließenden Staaten gewähren den Flüchtlingen eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung als diejenige, die Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird, soweit es sich um andere Unterrichtskategorien als den Elementarunterricht handelt, insbesondere für die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und akademischen Titeln, für den Erlaß von Gebühren und Steuern und für die Gewährung von Studienfreiplätzen.

Artikel 23

Öffentliche Unterstützung

Die vertragschließenden Staaten gewähren den sich ordnungsmäßig auf ihrem Staatsgebiet aufhaltenden Flüchtlingen auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlfahrt und Unterstützung dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

Artikel 24

Gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsrecht und Sozialversicherung

1. Die vertragschließenden Staaten gewähren den sich auf ihrem Staatsgebiet ordnungsmäßig aufhaltenden

Flüchtlingen die gleiche Behandlung wie den Staatsangehörigen, soweit es sich um folgende Angelegenheiten handelt:

- a) insoweit als diese Fragen durch Gesetze oder Verordnungen geregelt sind oder zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehören: Lohn einschließlich der Familienzulagen, wenn diese Zulagen einen Teil des Entgelts bilden, die Arbeitsdauer, Überstunden, bezahlten Urlaub, Einschränkungen der Heimarbeit, Berufsmindestalter, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen und Genuß der durch Tarifverträge gebotenen Vergünstigungen;
- b) Sozialversicherung (gesetzliche Bestimmungen über Betriebsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschutz, Krankheiten, Arbeitsunfähigkeit, Altersversorgung und Todesfälle, Arbeitslosigkeit, Familienunterhalt sowie über jedes andere unvorhergesehene Ereignis, das nach der Landesgesetzgebung durch ein Sozialversicherungssystem gedeckt wird) vorbehaltlich:
 - (i) der geeigneten Abmachungen, über die Aufrechterhaltung von erworbenen Rechten und Anwartschaften;
 - (ii) der besonderen durch die Landesgesetzgebung des Aufenthaltslandes vorgeschriebenen Bestimmungen, welche die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gestellt werden, sowie die Zuwendungen, die an Personen gezahlt werden, welche nicht die Bedingungen für die Beitragsleistung erfüllen, die für die Gewährung normaler Ruhebezüge vorgeschrieben sind.

2. Die Entschädigungsansprüche, die durch den Tod eines Flüchtlings infolge eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit entstehen, werden nicht davon berührt, daß der Empfangsberechtigte sich außerhalb des Staatsgebietes des vertragschließenden Staates aufhält.

3. Die vertragschließenden Staaten werden auf die Flüchtlinge die Vorteile der Abkommen ausdehnen, die sie untereinander abgeschlossen haben oder in Zukunft

abschließen werden, und die die Achtung erworbener Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiete der Sozialversicherung betreffen, soweit die Flüchtlinge alle Bedingungen erfüllen, die für die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten dieser Abkommen vorgesehen sind.

4. Die vertragschließenden Staaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, in möglichst großem Umfange auf Flüchtlinge die Vorteile ähnlicher Abkommen auszudehnen, die zwischen diesen vertragschließenden und Nicht-Vertragsstaaten in Kraft sind oder sein werden.

V. KAPITEL

Verwaltungsmaßnahmen

Artikel 25

Verwaltungshilfe

1. Würde die Ausübung eines Rechts durch einen Flüchtling unter gewöhnlichen Umständen die Mitwirkung ausländischer Behörden erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so werden die vertragschließenden Staaten, auf deren Gebiet er sich aufhält, dafür sorgen, daß ihm diese Mitwirkung entweder durch ihre eigenen Behörden oder durch eine internationale Behörde zuteil wird.

2. Die in Ziffer 1 genannten Behörden werden den Flüchtlingen die Dokumente oder Zeugnisse ausstellen oder ausstellen lassen, die unter gewöhnlichen Umständen einem Ausländer von den Behörden seines Landes oder durch dessen Vermittlung ausgestellt werden.

3. Die in dieser Weise ausgestellten Dokumente oder Zeugnisse ersetzen die amtlichen Urkunden, die Ausländern durch die Behörden ihres Landes oder durch dessen Vermittlung ausgestellt werden, und werden bis zum Beweis des Gegenteils als gültig angesehen.

4. Vorbehaltlich der Ausnahmen, die zu Gunsten von Unbemittelten zugelassen werden mögen, können für

die in diesem Artikel erwähnten Dienste Gebühren verlangt werden; diese Gebühren sind jedoch mäßig zu halten und müssen den Gebühren, die von den eigenen Staatsangehörigen gelegentlich ähnlicher Dienste erhoben werden, entsprechen.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Artikel 27 und 28.

Artikel 26

Freizügigkeit

Jeder vertragschließende Staat gewährt den sich rechtmäßig auf seinem Staatsgebiet befindenden Flüchtlingen das Recht, dort ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die unter gleichen Umständen für Ausländer im allgemeinen gelten.

Artikel 27

Personalausweise

Die vertragschließenden Staaten stellen jedem Flüchtling, der sich auf ihrem Staatsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Artikel 28

Reiseausweise

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes ermöglichen sollen, es sei denn, daß zwingende Gründe der Staatssicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen; die Bestimmungen des Anhangs zu diesem Abkommen finden auf diese Dokumente Anwendung. Die vertragschließenden Staaten können einen solchen Reiseausweis jedem sonstigen Flüchtling ausstellen, der sich auf ihren Gebieten befindet; sie werden den Fällen von Flüchtlingen besondere Aufmerk-

samkeit schenken, die sich auf ihrem Staatsgebiet befinden und nicht in der Lage sind, in dem Land, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, einen Reiseausweis zu erlangen.

2. Die Reiseausweise, die auf Grund von internationalen Abkommen ausgestellt wurden, welche von den Vertragspartnern dieses Abkommens früher abgeschlossen wurden, werden von den vertragschließenden Staaten anerkannt und so behandelt, als wären sie den Flüchtlingen auf Grund dieses Artikels ausgestellt worden.

Artikel 29

Steuerliche Lasten

1. Die vertragschließenden Staaten werden die Flüchtlinge keinen anderen oder höheren Gebühren, Abgaben oder Steuern, gleichviel unter welcher Bezeichnung, unterwerfen, als denen, die unter ähnlichen Verhältnissen von ihren Staatsangehörigen jetzt oder künftig erhoben werden.

2. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer stehen der Anwendung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen nicht entgegen, welche die Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten einschließlich Personalausweisen an Ausländer betreffen.

Artikel 30

Überführung von Vermögenswerten

1. Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen des Landes erlauben, die Vermögenswerte, die sie auf sein Staatsgebiet gebracht haben, in das Staatsgebiet eines anderen Landes zu überführen, in dem sie zwecks ihrer Ansiedlung aufgenommen wurden.

2. Jeder vertragschließende Staat wird wohlwollend die Gesuche von Flüchtlingen prüfen, welche die Ermächtigung zu erlangen wünschen, alle ihre Vermögenswerte,

die zu ihrer Wiederansiedlung erforderlich sind, wo immer sie sich befinden mögen, in ein anderes Land zu überführen, in dem sie zur Ansiedlung aufgenommen wurden.

Artikel 31

Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in dem Aufnahmeland aufhalten

1. Die vertragschließenden Staaten werden keine Strafbestimmungen wegen unrechtmäßiger Einreise oder unrechtmäßigen Aufenthalts auf Flüchtlinge anwenden, die in ihr Staatsgebiet ohne Erlaubnis einreisen oder sich dort befinden und die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne des Artikels 1 bedroht waren, sofern sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und stichhaltige Gründe für ihre unerlaubte Einreise oder ihre unerlaubte Anwesenheit darlegen.

2. Die vertragschließenden Staaten werden auf die Freizügigkeit dieser Flüchtlinge keine weiteren Einschränkungen anwenden als diejenigen, die erforderlich sind; diese Einschränkungen werden jedoch nur solange Anwendung finden, bis die Rechtsstellung dieser Flüchtlinge in dem Aufenthaltsland geregelt oder es ihnen gelungen ist, in einem anderen Lande Aufnahme zu finden. Die vertragschließenden Staaten werden diesen Flüchtlingen eine angemessene Frist sowie alle erforderlichen Erleichterungen gewähren, um die Zulassung oder Einreisegenehmigung in ein anderes Land zu erhalten.

Artikel 32

Ausweisung

1. Die vertragschließenden Staaten werden einen sich rechtmäßig auf ihrem Staatsgebiet aufhaltenden Flüchtling nur aus Gründen der Staatssicherheit oder öffentlichen Ordnung ausweisen.

2. Die Ausweisung dieses Flüchtlings darf nur in Ausführung einer im gesetzmäßigen Verfahren getroffenen

Entscheidung erfolgen. Soweit nicht zwingende Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen, muß es dem Flüchtling ermöglicht werden, Beweis zu seiner Entlastung zu erbringen, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von den zuständigen Behörden besonders bestimmten Personen vertreten zu lassen.

3. Die vertragschließenden Staaten werden einem solchen Flüchtling eine angemessene Frist bewilligen, um ihm den Versuch zu seiner rechtmäßigen Aufnahme in einem anderen Land zu ermöglichen. Die vertragschließenden Staaten behalten sich das Recht vor, während dieser Frist diejenigen innerstaatlichen Ordnungsmaßnahmen anzuwenden, die sie für notwendig erachten.

Artikel 33

Verbot der Ausweisung und Abschiebung

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling in irgendeiner Weise über die Grenzen von Gebieten, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht wären, ausweisen oder abschieben.

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift darf sich jedoch ein Flüchtling dann nicht berufen, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, ihn als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen, in dem er sich befindet, oder wenn er eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes deswegen bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 34

Einbürgerung

Die vertragschließenden Staaten werden soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden sich insbesondere bemühen, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und soweit wie möglich die Kosten dieses Verfahrens zu senken.

Anschriften der National-Komitees

Aserbeidjanisches National Komitee	München 27 Maria-Thersia-Str. 24
Bulgarisches National Komitee	München 13 Elisabethstr. 4, Tel. 33 126
Estnisches Zentralkomitee	Augustdorf b. Detmold Wohnstätte für Ausländer
Georgische Kolonie	München Ainmillerstr. 46/I, Tel. 30 318
Nationales Komitee Idel-Ural	München Platzl 3/I
Kosakisches Nationalkomitee	München 22 Herzog-Rudolf-Str. 49/III Tel. 20 365
Kroatisches Zentralkomitee	München Ohlmüllerstr. 15 Tel. 480 898 u. 22 419
Kalmückische Nationalgruppe	München 8 Steinstr. 40/1
Krim-Türkisches Nationales Komitee	München Seebrackerstr. 4, Reg. Siedlung
Lettisches Zentralkomitee	Augustdorf b. Detmold Wohnstätte für Ausländer Tel. 02
Litauisches Zentralkomitee	Hannover-Kleefeld Tel. 51 954
Nordkaukasisches Nationalkomitee	München 8 Steinstr. 40/I
Rumänisches Nationalkomitee	Starnberg Possenhofener Str. 43

Der Slowakische Nationalrat Filiale in Deutschland	München 13 Friedrichstr. 21/II, Tel. 61 193
Polnisches Zentral-Komitee	Höxter i. W. Brenkhäuserstr.
Tschechische Nationalgruppe	München 2 Dachauer Str. 9/II Tel. 53 358
National Turkestanisches Einheitskomitee	Westhoven b. Köln Militärringstr. 29
Ungarische Kanzlei	München 13 Wiedenmayerstr. 49/III Tel. 21 263
Ukrainisches Zentral-Komitee	Höxter i. W. Brenkhäuserstr.
Zentralvertretung der Ukrainischen Emigration	München 2 Dachauer Str. 9/II
Weiß-Ruthenisches Nationalkomitee	München 22 Herzog-Rudolf-Str. 49/III Tel. 20 365
Jugoslawisches Zentral-Komitee	Münster i. W. Grevener Str. 69
Zentrale Vertretung der Russischen Emigration in Deutschland	München Mauerkircherstr. 5, Tel. 480 145

Freiwillige Wohlfahrtsverbände

- | | |
|---|---|
| American Fund for Czechoslovak Refugees
Leiter: Mr. M. Sturm | München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 640 |
| American National Committee for Homeless Armenians
Leiter: Gen. Haig Shekerjian | Stuttgart-Bad Cannstatt
Funkerkaserne
Tel. Stuttgart 93 326 |
| American Polish War Relief
Leiter: Mr. F. Piskorski | München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 638 |
| Baptist World Alliance Relief
Leiter: K. Norquist | Stuttgart
Olgastr. 9, Tel. 93 934 |
| Cooperative for American Remittance to Europe
Leiter: Mr. F. B. Cordova jr. | Bad Godesberg
Kölner Str. 89/91
Tel. Bad Godesberg 3021/22 |
| Foster Parents' Plan for War Children, Inc.
Leiter: Elisabeth M. Whitmore | München
Marienplatz, Rathaus Zimmer 238/242, Tel. 289 605 |
| General Council Assemblies of God, Inc.
Leiter: Mr. G. Kinderman | Stuttgart
Gereckstr. 4, Tel. 94 870 |
| Hebrew Immigrant Aid Society
Leiter: M. Newman | München 27
Möhlstr. 10, Tel. 481 406 u. 481 339 |
| International Rescue Committee
Leiter: F. Opel | Frankfurt/Main
Sandweg 7, Tel. 43 187 |
| International Social Service
Leiter: Miss G. H. A. Frank | München 27
Möhlstr. 14, Tel. 45 276 |
| Jewish Agency for Palestine
Leiter: Dr. Max Kreuzberger | München 27
Maria-Theresia-Str. 11
Tel. 42 426 u. 41 163 |
| Lutheran World Federation
Leiter: Rev. J. Schmidt | Frankfurt-Höchst
Gebeschußstr. 45/47
Tel. Frankf.-Höchst 12 007 |

- | | |
|--|---|
| Lutheran World Federation
Leiter: Rev. V. L. Strempeke | München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 632 |
| Lutheran World Relief
Leiter: Mr. C. H. Mau jr. | Hannover-Kleefeld
Wangenheimstr. 3, Tel. 50154 |
| Mennonite Central Committee
Leiter: Mr. J. Friesen | Frankfurt/Main
Vogtstr. 44, Tel. 57 476 |
| National Catholic Welfare Conference
Leiter: Mr. J. J. Norris | Frankfurt-Höchst
Brüningstr. 46
Tel. Frankf.-Höchst 12 072
u. 12 022 |
| National Catholic Welfare Conference
Leiter: Mr. F. Hoppe | München 8
Auerfeldstr. 19
Tel. München 43 557 |
| Tolstoy Foundation
Leiter: Mrs. T. Schaufuss | München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 640 |
| Unitarian Service Committee, Inc.
Leiter: Miss L. M. Peck | Bremen
Ohlenhof 10,
Tel. Bremen 85 148 |
| United Ukrainian American Relief Committee
Leiter: Mr. M. Rodyk | München
Pienzenauer Str. 15, Funk-
kaserne, Tel. 360 871/480 632 |
| United Lithuanian Relief Fund of America
Leiter: Msgr. Dr. J. B. Koncius | München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 640 |
| World Council of Churches
Leiter: Mr. R. E. Maxwell | Bad Homburg
Höllsteinstr. 2, Tel. 3153 |
| World Council of Churches
Leiter: Miss. M. Brunk | Stuttgart
Steingrübenweg 7 |
| World Council of Churches
Leiter: Mr. F. D. Paterson-Morgan | Bad Salzuflen
Moltkestr. 29, Tel. 2244 |
| World Council of Churches
Leiter: Mr. G. T. Gallin | München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 638 |
| World ORT Union
Leiter: Miss J. Goldman | München 27
Möhlstr. 10, Tel. 43 796 |

World University Service
Leiter: Miss J. Clippinger

München 27
Pienzenauer Str. 15, Funk-
kaserne Block 57, Tel. 30 728

**World's Young Men's Christian
Association Young Women's
Christ Association**

Leiter: Mr. W. S. Kilpatrick

Bad Kissingen
Rooseveltstr. 10, Tel. 2202

Leiter: Mr. F. M. Kozijman

München 27
Pienzenauer Str. 27
Tel. 480 638

Anschriften der Anwaltsvereine und öffentlichen Rechtsberatungsstellen im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik

Die meisten dem Deutschen Anwaltsverein (DAV) angeschlossenen Anwaltsverbände haben dafür gesorgt, daß die unbemittelte Bevölkerung bei ihnen kostenlosen Rechtsrat erhalten kann.

In den Großstädten haben die Vereine vielfach ständig besetzte feste Rechtsberatungsstellen im Gerichtsgebäude eingerichtet. Auch in kleineren Orten bestehen solche festen Stellen im Gerichtsgebäude, sind aber, je nach Bedarf, nur an einem oder mehreren Wochentagen besetzt.

An den meisten übrigen Orten geschieht die kostenlose Rechtsberatung umschichtig in den Büros der einzelnen Anwälte. Du mußt als Ratsuchender eine entsprechende — mit den Wohlfahrtsverbänden vereinbarte Bescheinigung vorlegen, in der deine Bedürftigkeit amtlich bestätigt wird. Eine solche Bescheinigung ist notwendig, um einem Mißbrauch vorzubeugen. — Die technische Handhabung ist den örtlichen Verhältnissen angepaßt und demgemäß unterschiedlich. Es ist deshalb nicht möglich, für alle Rechtsberatungsstellen feste Anschriften anzugeben. In jedem Falle sind aber die örtlichen Wohlfahrtsämter, Sozialbehörden und Amtsgerichte darüber unterrichtet, wo jeweils ein Rechtsrat eingeholt werden kann. Bevor du also eine Rechtsberatungsstelle aufsuchst, ist es zweckmäßig, vorher mit einer dieser Dienststellen Verbindung aufzunehmen, was schon allein deshalb zu empfehlen ist, weil diese Dienststellen die für den kostenlosen Rechtsrat notwendige Bescheinigung über die Bedürftigkeit des Ratsuchenden ausstellen.

Baden - Württemberg

Rechtsanwaltskammern:

Stuttgart,	Olgastr. 10
Karlsruhe,	Hoffstr. 10
Tübingen,	Grabenstr. 19
Freiburg i. Br.,	Karthäuser Str. 21

Bei den Rechtsanwaltskammern bestehen Rechtsberatungsstellen für Minderbemittelte.

In den nord-württembergischen und nord-badischen Teilen bestehen außerdem Rechtsauskunftsstellen für nichtbemittelte Rechtssuchende bei den Friedensobergerichten (Amtsgerichten).

Bayern

Rechtsanwaltskammern:

Bamberg,	Katzenbergweg 6
München,	Justizpalast
Nürnberg,	Ludwigsstr. 72

Besondere öffentliche Beratungsstellen gibt es in Bayern nicht. Jeder Rechtssuchende wird jedoch im Rahmen der amtsgerichtlichen Zuständigkeit durch die Geschäftsstellen seines Amtsgerichts beraten.

Berlin

Anwaltsverein:

Berlin W 15,	Berliner Anwaltsverein, Konstanzer Str. 4, Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan.
--------------	--

Öffentliche Rechtsberatungsstelle:

Verw.-Bez. Tiergarten	Rathaus Tiergarten, Turmstr. 35, Zimmer 206, Tel. Nr. 39 00 16 — App. 396.
Verw.-Bez. Wedding	Berlin N 20, Schönstedtstr. 5.
Verw.-Bez. Kreuzberg	Berlin SW 29, Urbanstr. 20, Tel. Nr. 66 00 16.

- Verw.-Bez. Charlottenbg. Berlin-Charlottenburg, Berliner Str.
(Rathaus).
- Verw.-Bez. Spandau Spandauer Rathaus, Karl-Schurz-
Straße 2—6.
- Verw.-Bez. Wilmersdorf Berlin-Wilmersdorf,
Am Volkspark 63/64.
- Verw.-Bez. Zehlendorf Zehlendorf (Rathaus), Kirchstr. 1/2,
Zimmer 207/208.
- Verw.-Bez. Schöneberg Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 52.
Zimmer 82
- Verw.-Bez. Steglitz Berlin-Steglitz (Rathaus), Schloßstr.,
Hauptgebäude.
- Verw.-Bez. Tempelhof Berlin-Tempelhof (Rathaus), Tempel-
hofer Damm 165—169, Zimmer 218.
- Verw.-Bez. Neukölln Berlin-Neukölln, Emser Str. 133.
- Verw.-Bez. Reinickendorf Berlin-Reinickendorf, Brusebergstr. 1.

B r e m e n

Anwaltsverein:

- Bremen Bremischer Anwaltsverein,
Gerichtshaus.

Öffentliche Rechtsberatungsstelle:

- Bremen Gerichtshaus, Zimmer 75.

H a m b u r g

Anwaltsvereine:

- Hamburg 36 Deutscher Anwaltsverein, Sieveking-
platz, Ziviljustizgebäude, Zimmer 700.
- Hamburg 36 Hamburger Anwaltsverein, Sieveking-
platz, Ziviljustizgebäude, Zimmer 700.

Öffentliche Rechtsberatungsstellen:

Hauptstelle:

- Hamburg 36 Dammtorwall 41, IV, Tel. Nr. 34 12 51.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamtes Mitte:

Hamburg-Mitte	Hamburg 36, ABC-Straße 46/47, Tel. Nr. 34 51 61.
Billstedt	Hamburg-Billstedt, Billst., Reichsstr. 89, Tel. Nr. 34 10 16.
Finkenwerder	Hamburg-Finkenwerder, Butendeichs- weg 2, Tel. Nr. 39 13 31.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamtes Altona:

Altona	Hamburg-Altona, Neues Rathaus, Tel. Nr. 42 10 71/14.
Blankenese	Hamburg-Blankenese, Oesterleystr. 20, Tel. Nr. 46 32 41/56.
Lurup	Hamburg-Lurup, Hauptstr. 122, Tel. Nr. 49 49 69.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamtes Eimsbüttel:

Eimsbüttel	Hamburg 13, Bundesstr. 78, Tel. Nr. 44 10 21.
Lokstedt	Hamburg-Niendorf, Alwin-Lippert- Weg 16, Tel. Nr. 58 10 77.
Stellingen	Hamburg-Stellingen, Koppelstr. 2 (Rathaus), Tel. Nr. 58 10 12.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamts Hamburg-Nord:

Eppendorf	Hamburg 20, Schottmüllerstr. 23 (Schule), Tel. Nr. 52 76 19.
Winterhude	Hamburg 39, Barmbeker Str. 30, Tel. Nr. 22 09 52.
Fuhlsbüttel	Hamburg-Fuhlsbüttel, Hummels- bütteler Landstr. 21, Ecke Erdkamps- weg (Baracke), Tel. Nr. 59 63 46/28.
Barmbek-Ulnhorst	Hamburg 21, Humboldtstr. 87, Tel. Nr. 25 24 20.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamts Wandsbek:

Wandsbek	Hamburg-Wandsbeck, Schloßstr. 15 (Baracke), Tel. Nr. 28 59 46/71.
----------	--

Alstertal	Hamburg-Wellingsbüttel, Rabenhorst 11, Tel. Nr. 59 10 41/38.
Walddörfer	Hamburg-Volksdorf, Im alten Dorfe 28, Tel. Nr. 20 95 41/3.
Rahlstedt	Hamburg-Rahlstedt, Amtsstr. 20, Tel. Nr. 27 10 51.
Bramfeld	Hamburg-Bramfeld, Bramfelder Dorf- platz 3, Tel. Nr. 28 77 55.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamtes Bergedorf:

Bergedorf	Hamburg-Bergedorf, Duwockskamp 1, Tel. Nr. 21 36 68.
Kirchenwerder	Hamburg-Kirchenwerder, Elbdeich 227, Tel. Nr. 21 94 38.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamts Harburg:

Harburg	Hamburg-Harburg, Großer Schipp- see 33/35, Tel. Nr. 37 10 51/317.
Wilhelmsburg	Hamburg-Wilhelmsburg, Mengestr. 19, Rathaus, Tel. Nr. 37 10 51/271.
Süderelbe	Hamburg -Hausbruch, Cuxhavener Reichsstr. 127, Tel. Nr. 37 84 51/7. In Ehefragen arbeitet mit der Öffent- lichen Rechtsauskunft und Vergleichs- stelle zusammen: Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute e. V. Hamburg 36, Dammtorwall 41/IV, Tel. Nr. 34 12 51, App. 2 95.

Hessen

Rechtsanwaltskammern:

Frankfurt/Main	Gerichtsstr. 2.
Kassel	Olgastr. 16.

In Hessen sind bei den Amtsgerichten Rechtsberatungsstellen errichtet, in denen Rechtsanwälte den mittellosen Ratsuchenden zwecks Erteilung von Rechtsauskünften unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Niedersachsen

Anwaltsvereine:

Braunschweig	Braunschweiger Anwaltsverein, Münzstr. 17 (Landgericht).
Goßlar (Harz)	Goßlaer Anwaltsverein (Amtsgericht).
Aurich	Auricher Anwalts- und Notarverein, Markt 23.
Oldenburg i. Oldb.	Oldenburger Anwalts- und Notar- verein, Gottorpstr. 28.
Osnabrück	Osnabrücker Anwalts- und Notar- verein, Möserstr. 35 a.
Celle	Celler Anwaltsverein, Speicherstr. 3 a.
Bükeburg	Bükeburger Anwaltsverein, Bahnhofstr. 20.
Göttingen	Göttinger Anwaltsverein, Theaterstr. 12.
Hannover	Anwaltsverein, Lärchenstr. 11 a.
Hildesheim	Hildesheimer Anwaltsverein, Wilhelmstr. 1.
Lüneburg	Lüneburger Anwaltsverein, Gartenstr. 1.
Stade	Stader Anwaltsverein, Archivstr. 3—5.
Cuxhaven	Cuxhavener Anwaltsverein, Katharinenstr. 62.
Gifhorn-Fallersleben	Anwaltsverein Gifhorn, Allerstr. 2.
Hameln	Anwaltsverein, Osterstr. 52.
Peine	Peiner Anwaltsverein, Breite Str. 43.
Uelzen	Uelzener Anwaltsverein, Luisenstr. 65.

Öffentliche Rechtsberatungsstellen bestehen im Lande Nieder-
sachsen nicht.

Nordrhein-Westfalen

Anwaltsvereine im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm:

Arnsberg, Wetterhofstr. 3	Rechtsanwalt Otto Müller.
------------------------------	---------------------------

Bielefeld, Alter Markt 7	Rechtsanwalt Gottfried Pameier.
Bocholt, Nordstr. 47	Rechtsanwalt Dr. Westerhoff.
Bochum, Bongardstr. 44/56	Rechtsanwalt Rudolf Heitmann.
Bottrop, Kirchhellener Str. 10	Rechtsanwalt Edmund Hellmann.
Castrop-Rauxel Wittener Str. 48	Rechtsanwalt Dr. Welskop.
Detmold, Moltkestr. 6	Rechtsanwalt Wilhelm Schnitger.
Dorsten, Kirchhellener Allee 8	Rechtsanwalt Johannes Sanen.
Dortmund, Ostwall 1	Rechtsanwalt Dr. Foller I.
Essen, Kapuzinergasse 2	Rechtsanwalt Dr. van Almsick.
Gelsenkirchen, Sparkassenhaus	Rechtsanwalt Gottfried Dreesen.
Gelsenkirchen-Buer Nienhofstr. 2	Rechtsanwalt Ferd. Schauenberg.
Gladbeck, Bottroper Str. 16	Rechtsanwalt Dr. Brinkmann.
Hagen, Körnerstr. 89	Rechtsanwalt Heinrich Boecker.
Hamm (Westf.), Markt 3 (Sparkassenhaus)	Rechtsanwalt Dr. Nickel.
Hattingen, Bahnhofstr. 28	Rechtsanwalt Hans Wilke.
Herford, Löhrstr. 1	Rechtsanwalt Erhard Brand.
Herne, Neustr. 7	Rechtsanwalt Dr. Hohmann.
Lippstadt, Südertor 7	Rechtsanwalt von Le Coq.

Lünen, Parkstr. 11	Rechtsanwalt Dr. Capelle.
Marl, Vikariestr. 2	Rechtsanwalt Dr. Lappe.
Münster, Hoyastr. 24	Rechtsanwalt Dr. Hallermann.
Paderborn, Marienplatz 13	Rechtsanwalt Bernh. Schulze-Waltrup.
Recklinghausen, Schillerstr. 13	Rechtsanwalt Hugo Wöhrmann.
Rheine, Lingener Str. 5	Rechtsanwalt Heinrich Niemann.
Siegen, Siegstr. 4	Rechtsanwalt Paul Schulte.
Soest, Freiligrathstr. 17	Rechtsanwalt Wilhelm Höpker.
Wanne-Eickel, Hauptstr. 225	Rechtsanwalt Hermann Stickdorn.
Wiedenbrück, Rheda, Wiedenbrücker Straße 11	Rechtsanwalt Kemner.
Witten, Bahnhofstr. 36	Rechtsanwalt Walter Erner.

Anwaltsvereine im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf:

Duisburg, Erftstr. 2	Rechtsanwalt Geischer.
Düsseldorf, Shadowplatz 12	Rechtsanwalt Dr. Wiedemann.
Düsseldorf, Kreuzstr. 37	Rechtsanwalt Dr. Wirtz.
Kleve, Hagsche Str. 28	Rechtsanwalt van de Loo.
Krefeld, Frankenring 44	Rechtsanwalt Dr. Hörster.
Moers, Haagstr. 4	Rechtsanwalt Dr. Rheinen.

Mülheim-Ruhr, Viktoriastr. 28	Rechtsanwalt Dr. Esser.
M.-Gladbach, Bismarckstr. 102	Rechtsanwalt Mühlen.
Neuß, Hafenstr. 1 a	Rechtsanwalt Dr. Seitz.
Oberhausen, Grillostr. 16	Rechtsanwalt Dr. Blumberg.
Opladen, Birkenbergstr 1	Rechtsanwalt Pöll.
Remscheid, Königstr. 129	Rechtsanwalt Dr. Sassenhausen.
Solingen, Kölner Str. 66	Rechtsanwalt Dr. vom Bruch.
Wuppertal-Elberfeld, Alte Freiheit 21	Rechtsanwalt Dr. Lüdecke.

Die öffentlichen Rechtsberatungsstellen befinden sich in

Köln,
Reichenspergerplatz 1
Justizgebäude,
Zimmer 256

Sprechstunden: jeden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und
Freitag von 9—12 Uhr.

(Falls du aus beruflichen Gründen vormittags diese Rechtsaus-
kunftsstelle nicht aufsuchen kannst, besteht die Möglichkeit, an
jedem Dienstag zwischen 16.30 und 18.00 Uhr Rechtsrat ein-
zuholen.)

Aachen,
Justizgebäude, Zimmer 318
(Anwaltszimmer)

Sprechstunden: jeden Mittwoch ab 15 Uhr.

In Bonn haben alle im Landgerichtsbezirk wohnenden Anwälte
sich verpflichtet, jedem Minderbemittelten in ihrem Büro
kostenlose Rechtsberatung zu erteilen. Im Bonner Bezirk kann
jeder Minderbemittelte sich demnach einen Anwalt seines Ver-
trauens aussuchen.

Rheinland-Pfalz

Anwaltsverein:

Koblenz, Verein der Rechtsanwälte e. V.,
Clemensplatz 7.

Öffentliche Rechtsberatungsstellen:

Mainz, Am Schloßplatz, Arbeiterwohlfahrt.
Mainz, Katholisches Volksbüro.
Worms, Arbeiterwohlfahrt.
Bingen-Rüdesheim, Arbeiterwohlfahrt.
Neustadt/Weinstr., Arbeiterwohlfahrt.

Schleswig-Holstein

Rechtsanwaltsvereine:

Kiel Kieler Anwaltsverein, Legienstr. 26.
Lübeck Lübecker Anwaltsverein, Breite Str. 18.
Meldorf Itzehöher Anwaltsverein, Oesterstr. 10.
Flensburg Flensburger Anwaltsverein,
Holm 49/51.
Husum Anwaltsverein Westküste,
Asmussenstr. 6.

Öffentlicher Rechtsberatungsstellen:

Heide (Holst.) Postelheim, Markt 29.
Pinneberg Kreishaus, U.
Untersen Rathaus.
Wedel Rathaus.
Neumünster Rathaus.
Lübeck Hinter der Burg 2—6 (Burgschule).

Verzeichnis der Gemeinnützigen Auswanderer- Beratungsstellen

Die Abkürzungen in Klammern bedeuten:

- EvH = Auswandererberatungsstelle des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- StRV = Auswandererberatungsstelle des St. Raphael-Vereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer e. V.,
- AW = Auswandererberatungsstelle der Arbeiter-Wohlfahrt,
- DRK = Auswandererberatungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes,
- FjM = Auswandererberatungsstelle der Deutschen Arbeitsgemeinschaft im internationalen Bund der „Freundinnen junger Mädchen“,
- KMSchV = Auswandererberatungsstelle des Deutschen Nationalverbandes der Katholischen Mädchenschutzvereine.

A n s c h r i f t	Auswanderer-Beratungst.
B a d e n	
(17 b) Freiburg/Br. Werthmannplatz 4, 3811 App. 62	StRV
(17 b) Freiburg/Br. Werthmannplatz 4, 3811/12	KMSchV
B a y e r n	
(13 b) Augsburg Volkhartstr. 9, 5005/6653/8403	StRV
(13 a) Bamberg Geyerswörthstr. 2, 2166	StRV

A n s c h r i f t	Auswanderer-Beratungsst.
(13 a) Burgkunstadt Marktplatz 51, 33	StRV
(13 a) Eichstätt Leuchtenbergstr. A 30 1/5, 333	StRV
(13 b) Landshut/Bay. Spiegelgasse 211, 3244	StRV
(13 b) München 22 Ludwigstr. 14, Hofbaracke 1 23 841/42	Bayerische Auswanderer-Beratungsstelle
(13 b) München 15 Lessingstr. 1, 54 561 App. 07	StRV
(13 b) München 13 Hess-Str. 26, 55 741	StRV
(13 b) München Landwehrstr. 81, 51 224	FjM
(13 a) Nürnberg Bärenschanzstr. 4/6, 61 856	StRV
(13 a) Nürnberg Burgschmietstr. 3 (Baracke) 26 551/25 696	EvH
(13 b) Passau Innbrückgasse 9, 4101	StRV
(13 a) Regensburg Von der Tann-Str. 7, 3041	StRV
(13 b) Starnberg Gartenstr. 8, 2662	Südd. Öffentl. Gemein- n. Ausw. Beratungsst. München-Starnberg
(13 a) Würzburg Wallgasse 1/2, 2280	StRV
B r e m e n	
(23) Bremen Am Dobben 112, 20 951/52	Ev. Auswandererermis- sion
(23) Bremen Rembertistr. 28, 26 337	StRV
(23) Bremen Parkstr. 50, 21 331/21 461 App. 330	Gemeinnützige Aus- wanderer - Beratungs- stelle für das Land Bremen e. V.

Anschrift	Auswanderer-Beratungsst.
(23) Bremerhaven Rathaus, -Block IV, Zimmer 7, Beratung nur 1. u. 3. Donners- tag jeden Monats, 4211 App. 544	Gemeinnützige Aus- wandererberatungs- stelle für das Land Bremen e. V.
H a m b u r g	
(24 a) Hamburg 11 Admiralitätsstr. 46, Zimmer 54 342 128	Öffentliche Beratungs- stelle für Auswande- rer in Hamburg e. V.
(24 a) Hamburg 1 An der Alster 19, 242 239/246 155	Generalsekretariat StRV
(24 a) Hamburg Rautenbergstr. 11, 244 836	Ev./luth. Auswande- rermission
(24 a) Hamburg-Hochkamp Reichskanzlerstr. 26	FjM
H e s s e n	
(16) Frankfurt/M. Eysseneckstr. 3, 53 340	Deutsches National- Komitee zur Bekäm- pfung des Mädchen- handels e. V.
(16) Frankfurt/M. Alte Mainzer Gasse 73 41 398/94 557	StRV
(16) Frankfurt/M. Neue Schlesinger Gasse 24 93 651	EvH
(16) Frankfurt/M. Gutleutstr. 45	FjM
(16) Fulda Wilhelmstr. 2, 2505	StRV
(16) Kassel Dingelstedtstr. 10, 3035/5104	EvH
(16) Limburg/Lahn Werner-Senger-Str. 7, 682	StRV

A n s c h r i f t	A u t w a n d e r e r - B e r a t u n g s s t .
N i e d e r s a c h s e n	
(20 b) Braunschweig Peter-Joseph-Krahe-Str. 11 21 044/45	EvH
(20 a) Hannover Marienstr. 35, 24 465	Niedersächsische Aus- wanderer-Beratungs- stelle
(20 a) Hannover Ellernstr. 6 c, 21 334	StRV
(20 a) Hannover Wedekindstr. 26, 60 758	FjM
(20 a) Hannover Ebhardtstr. 3 A, 24 656	EvH
(20 a) Hildesheim Marienburger Str. 135, 5639	StRV
(23) Osnabrück Neuer Graben, Schloß, 3920	StRV
N o r d r h e i n - W e s t f .	
(22 c) Aachen Bergdrisch 44, 31 151/31 183	StRV
(22 c) Aachen Habsburger Allee 27	FjM
(21 a) Bethel Bethesdaeweg 6	FjM
(21 a) Bielefeld Schulstr. 10, 65 911/13	AW
(21 b) Bochum Herderstr. 5, 62 433	FjM
(21 b) Bochum Luisenstr. 11, 61 231/64 064	StRV
(21 b) Bochum Mühlenstr. 25, 65 015	EvH
(22 c) Bonn Hofgartenstr. 10, 5412	StRV

Anschrift	Auswanderer-Beratungsst.
(21 a) Bottrop Kirchstr. 4, 2814	StRV
(21 b) Dortmund 2. Kampstr. 40, 34 055/56	EvH
(22 a) Düsseldorf Grafenberger Allee 47	FjM
(22 a) Düsseldorf Benrather Str. 11, 26 751	StRV
(22 a) Duisburg Am Botan. Garten 6	FjM
(22 a) Essen Alfredstr. 66, 75 857	StRV
(22 a) Essen Julienstr. 39, 71 022	EvH
(22 a) Essen Martinstr. 2 (Rathaus Rütten- scheid), 74 702	DRK
(22 a) Essen-Werder Ruhrtalstr. 39	FjM
(21 a) Gelsenkirchen Husemannstr. 52, 21 894	StRV
(21 b) Hagen Bergstr. 63, 5020	StRV
(21 b) Hagen Borsigstr. 11, 4609	EvH
(22 c) Köln Georgsplatz 18, 78 896	StRV
(22 c) Köln-Riehl Boltensternstr. 2	FjM
(22 a) Langenberg/Rhl. Bonsfelder Str. 1, 253/254	Rheinischer Provin- zial-Ausschuß für Innere Mission
(21 a) Münster Kaiser-Wilhelm-Ring 30	FjM
(21 a) Münster Breul 23, 2619	StRV

A n s c h r i f t	Auswanderer-Beratungsst.
(21 a) Münster Hindenburgplatz 71, 2958/2272	EvH
(21 a) Münster Zumsandestr. 27, 6757/6758/6774	DRK
(22 a) Neviges Lukasstr. 2	FjM
(21 a) Paderborn Domplatz 26, 238	StRV
(22 a) Wuppertal-Elberfeld Auerschulstr. 8, 34 455	StRV
(22 a) Wuppertal-Elberfeld Varresbecker Str. 34	FjM

R h e i n l a n d - P f a l z

(22 b) Alzey (Rheinh.) Obermarkt, 308	EvH
(22 b) Frei Laubersheim üb. Sprend- lingen/Rhh., 6	EvH
(22 b) Koblenz Neustadt 20, 3488	StRV
(22 b) Mainz Holzhofstr. 4/10, 4247/4875	StRV
(22 b) Mainz Goethestr. 7, 5230/4666	EvH
(22 b) Montabaur Bergstr. 20, 281	StRV
(22 b) Speyer Bahnhofstr. 31, 2140	StRV
(22 b) Speyer Ludwigstr. 6, 2804/2809	EvH
(22 b) Trier Petrusstr. 28, 2453	StRV
(22 b) Worms Kurfürstenstr. 11, 3041 App. 62	EvH

Schleswig-Holstein

- | | |
|--|---|
| (24 b) Flensburg
Rathaus, Beratung nur jeden 3.
Donnerstag im Mont | Gemeinnützige Aus-
wanderer-Beratungs-
stelle des Landes
Schleswig-Holstein
in Kiel |
| (24 b) Kiel
Fleethörn 50, 21 296 | " " " |
| (24 b) Kiel
Goethestr. 6 | FjM |
| (24 b) Kiel
Gartenstr. 20, 41 176 | EvH |
| (24 a) Lübeck
Königstr. 23, Beratung am 2. u.
letzten Donnerstag jeden Mo-
nats, 20 979/20 970/21 267 (EvH) | Gemeinnützige Aus-
wanderer-Beratungs-
stelle des Landes
Schleswig-Holstein
in Kiel |
| (24 b) Neumünster
Rathaus, Beratung nur jeden 1.
Donnerstag im Monat | " " " |
| (24 b) Neumünster
Nachtredder 31, 3389 | StRV |

Württemberg-Baden

- | | |
|---|-------------------|
| (17 a) Karlsruhe
Eisenlohrstr. 1 | FjM |
| (17 a) Karlsruhe
Blumenstr. 1, 5868 | EvH |
| (17 a) Mannheim
Renzstr. 11—13, 41 982 | AW |
| (17 a) Pforzheim
Liebfauenstr. 2, 2535 | StRV |
| (14 a) Stuttgart-N.
Büchsenstr. 37 b, 90 786 | Zentralstelle FjM |
| (14 a) Stuttgart-O.
Neckarstr. 222, 42 980 | StRV |

A n s c h r i f t	Auswanderer-Beratungsst.
(14 a) Stuttgart-S. Stafflenbergstr. 36, 91 738/39	Zentralbüro EvH
(14 a) Stuttgart-S. Charlottenplatz 17, 92 690	Gemeinnützige Aus- wanderer-Beratungs- stelle des Instituts für Auslands- beziehungen
(14 a) Stuttgart-W. Reinsburgstr. 46, 68 549	EvH
(14 a) Stuttgart-W. Breidscheidstr. 20 a, 94 748/49	AW
Berlin	
(1) Berlin-Zehlendorf Teltower Damm 93, 848 672/74	EvH
(1) Berlin-Charlottenburg 9 Bayern-Allee 28, 976 568/978 830	StRV
(1) Berlin W 15 Düsseldorfer Str. 13, 915 446	StRV

Verzeichnis der Handwerkskammern des Bundesgebietes

Aachen	Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Aachen, Couvenstr. 18, Tel. 32 646/47
Arnsberg	Handwerkskammer Arnsberg Brückenplatz 1, Tel. 585/586
Augsburg	Handwerkskammer für Schwaben Schmiedberg 4, Tel. 6974/75
Aurich	Handwerkskammer Aurich Kirchdorfer Weg 21, Tel. 317
Bayreuth	Handwerkskammer für Oberfranken Alexanderstr. 9, Tel. 2820/3225
Bielefeld	Handwerkskammer Bielefeld Obernstr. 48, Tel. 61 008/09
Braunschweig	Handwerkskammer Braunschweig Burgplatz 2, Tel. 21 386/87
Bremen	Handwerkskammer Bremen Ansgaritorstr. 24, Tel. 28054/56
Bruchsal	Handwerkskammer Bruchsal Schillerstr., Tel. 156
Coburg	Handwerkskammer Coburg Ernstplatz 12, Tel. 2456
Darmstadt	Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt, Hügelstr. 8—16, Tel. 405
Detmold	Handwerkskammer Detmold Paulinenstr. 16, Tel. 2079
Dortmund	Handwerkskammer Dortmund Reinoldistr. 7—9, Tel. 32 541
Düsseldorf	Handwerkskammer Düsseldorf Breite Str. 11, Tel. 20 531

- Flensburg Handwerkskammer Flensburg
Nikolaistr. 12, Tel. 1774/75
- Frankfurt/Main Handwerkskammer Frankfurt/Main
Börse, Tel. 94 454/94 455/94 456
- Freiburg i. Br. Badische Handwerkskammer Freiburg i. Br.
Kaiser-Josef-Str. 224, Tel. 2959
- Hamburg Handwerkskammer Hamburg, Hamburg 36
Holstenwall 12, Tel. 351 751/57
- Hannover Handwerkskammer Hannover
Prinzenstr. 20, Tel. 23 451
- Heilbronn Handwerkskammer Heilbronn
Allee 76, Tel. 3608
- Hildesheim Handwerkskammer Hildesheim
Braunschweiger Str. 53, Tel. 4883
- Kaiserslautern Handwerkskammer der Pfalz
Pariser Str. 14, Tel. 2941/42
- Karlsruhe Handwerkskammer Karlsruhe
Ettlinger Str. 59, Tel. 2014/2015/6838
- Kassel Handwerkskammer für den Regierungsbezirk
Kassel, Querallee 36, Tel. 6088/89
- Koblenz Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33, Tel. 3171/72
- Köln Handwerkskammer Köln
Gilbachstr. 20, Tel. 73206/74 717
- Konstanz Badische Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3, Tel. 29
- Lindau-B. Handwerkskammer Lindau-B.
Neugasse 2, Tel. 2829
- Lübeck Handwerkskammer Lübeck
Breite Str. 10/12, Tel. 25 791/93
- Lüneburg-Stade Handwerkskammer Lüneburg-Stade, Lüneburg
Vor dem Bardowicker Tore 50, Tel. 4766/67
- Stade Bezirksstelle Stade
Im Neuwerk 19, Tel. 2584/85
- Mainz Handwerkskammer für den Regierungsbezirk
Rheinessen, Sitz Mainz
Klarastr. 10—14, Tel. 4435/36

Mannheim	Handwerkskammer Mannheim Renzstr. 11/13, Tel. 43 690/91
München	Handwerkskammer für Oberbayern München Maximiliansplatz 8, Tel. 362 710/73 520/21
Münster	Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Münster, Alter Steinweg 36/39, Tel. 2045/46
Nürnberg	Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg Emilienstr. 5, Tel. 518 51
Oldenburg	Handwerkskammer Oldenburg Theaterwall 32, Tel. 4541/42
Osnabrück	Handwerkskammer Osnabrück Kollegienwall (Stadthallengarten), Tel. 3351/52
Passau	Handwerkskammer für Niederbayern, Passau Nikolastr. 10, Tel. 2194
Pforzheim	Handwerkskammer Pforzheim Metzgerstr. 6, Tel. 3589
Regensburg	Handwerkskammer Oberpfalz, Regensburg Weißenburgstr. 5, Tel. 4241/42
Reutlingen	Handwerkskammer Reutlingen Burgplatz 1, Tel. 6268/69
Stuttgart	Handwerkskammer Stuttgart Urbanstr. 49, Tel. 91 055/56
Trier	Handwerkskammer Trier Sichelstr. 10—12, Tel. 2311
Ulm/Donau	Handwerkskammer Ulm/Donau Wagnerstr. 20, Tel. 2352
Wiesbaden	Handwerkskammer Wiesbaden Bahnhofstr. 63, Tel. 59 826
Würzburg	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg Rennweger-Ring 3, Tel. 3240/3250

Verzeichnis der Industrie- und Handelskammern im gesamten Bundesgebiet

Bonn	Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn, Markt 26—32, Tel. 33 051
Berlin	Deutscher Industrie- und Handelstag, Ge- schäftsstelle Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 3, Tel. 877 218
Gebietliche Arbeitsgemeinschaften	
München 34	Arbeitsgemeinschaft der bayerischen In- dustrie- und Handelskammern, München Nr. 34, Maximiliansplatz 7, Tel. 360 356/59
Frankfurt/Main	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Hessen, Frankfurt/Main, Börse, Postschließfach 219, T. 92 951
Hannover	Vereinigung der Niedersächsischen In- dustrie- und Handelskammern, Hannover, Finkenstr. 5, T. 27 121/29
Düsseldorf	Vereinigung der Industrie- und Handels- kammern des Landes Nordrhein-Westfa- len, Düsseldorf, Couvenstr. 2, T. 48 381/82
Koblenz	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz, Kob- lenz, Clemensstr. 18, T. 3223
Flensburg	Verband der Industrie- und Handelskam- mern des Landes Schleswig-Holstein, Flensburg, Heinrichstr. 34, T. 1801/03
Stuttgart-O.	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Württemberg-Baden, Stuttgart-O., Haußmannstr. 22, T. 90 115

- Reutlingen Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Württemberg-Hohenzollern, Reutlingen, Schulstr. 11, T. 5621/22
- Kammern**
- Aachen Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Aachen
Theaterstr. 6, T. 34 445/47
- Arnsberg Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen zu Arnsberg, Arnsberg
Königstr. 10, T. 651/53
- Aschaffenburg/Ofr. Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, Aschaffenburg/Ufr.
Herstattstr. 26, T. 421/23
- Augsburg Industrie- und Handelskammer Augsburg, Augsburg
Phil-Welser-Str. 28, T. 6055
- Baden-Baden Industrie- und Handelskammer Baden-Baden, Baden-Baden
Stefanienstr. 14, T. 61 159, 61 179
- Bayreuth Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth
Bahnhofstr. 29, T. 2281/83
- Bielefeld Industrie- und Handelskammer zu Bielefeld, Bielefeld
Herforder Str. 28, T. 63 231/34
- Bochum Industrie- und Handelskammer zu Bochum, Bochum
Scharnhorststr. 10, T. 60 401
- Bonn Industrie- und Handelskammer Bonn, Bonn
Schumannstr. 4—6, T. 22 003/05
- Braunschweig Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Braunschweig
Garküche 3, T. 2461/64

Bremen	Handelskammer Bremen, Bremen Am Markt 13, T. 22 301
Bremerhaven	Industrie- und Handelskammer Bremer- haven, Bremerhaven-G. Am Rathaus 7, T. 4041/44
Coburg	Oberfränkische Industrie- und Handels- kammer zu Coburg, Coburg/Ofr. Bahnhofstr. 35, T. 2767/68
Darmstadt	Industrie- und Handelskammer Darm- stadt, Darmstadt Luisenplatz 7, T. 455/56, 3915
Detmold	Industrie- und Handelskammer Detmold, Detmold Fürstengartenstr. 22, T. 3048/49
Dillenburg	Industrie- und Handelskammer Dillen- burg, Dillenburg/Hessen Wilhelmstr. 10, T. 241/690
Dortmund	Industrie- und Handelskammer zu Dort- mund, Dortmund Märkische Str. 120, T. 23 741/43
Düsseldorf	Industrie- und Handelskammer zu Düs- seldorf, Düsseldorf Graf-Adolf-Str. 47, T. 10 091
Duisburg-Ruhrort	Niederrheinische Industrie- und Handels- kammer Duisburg-Wesel, Duisburg-Ruhr- ort, Fürst-Bismarck-Str. 44, T. 44 271
Emden	Industrie- und Handelskammer für Ost- friesland und Papenburg, Emden, Emden Ringstr. 4, 4. 3324/25
Essen	Industrie- und Handelskammer für die Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen, Essen Lindenallee 21—23, T. 21 331
Eßlingen	Industrie- und Handelskammer Eßlingen, Eßlingen/Neckar Friedrichstr. 9 a, T. 16 079/16 506
Flensburg	Industrie- und Handelskammer zu Flens- burg, Flensburg Heinrichstr. 34, T. 1801/03

Frankfurt a. M.	Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M., Frankfurt/Main Börse, T.-Ort 90 181, 90 341, Fernruf 92 951
Freiburg i. Br.	Industrie- und Handelskammer Freiburg i. Br., Freiburg i. Br. Wilhelmstr. 26, T. 6677
Friedberg/Hessen	Industrie- und Handelskammer für die Kreise Friedberg und Büdingen, Friedberg/Hessen, Goetheplatz 3, T. 5774
Fulda	Industrie- und Handelskammer Fulda, Fulda, Sturmstr. 8, T. 2646/47
Gießen	Industrie- und Handelskammer Gießen, Gießen/Lahn, Lonenstr. 7, T. 2054/55
Hagen	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Hagen Konkordiastr. 5, T. 2345/49, T. Gevelsberg 2248
Hamburg	Handelskammer Hamburg, Hamburg 11 Börse, T. 341 561, 322 001
Hanau/Main	Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau/Main Friedrichstr. 18, T. 4444/45
Hannover	Industrie- und Handelskammer zu Hannover, Hannover Finkenstr. 5, T. 27 121/29
Heidelberg	Industrie- und Handelskammer Heidelberg, Heidelberg Friedrich-Ebert-Anlage 1, T. 7755
Heidenheim	Industrie- und Handelskammer Heidenheim, Heidenheim/Brenz Schnaitheimer Str. 21, T. 901/902
Heilbronn	Industrie- und Handelskammer Heilbronn, Heilbronn/Neckar Kaiser-Wilhelm-Platz 4, T. 3456/57
Hildesheim	Industrie- und Handelskammer für Südhannover, Hildesheim, Hildesheim Hindenburg-Platz 20, T. 2301/02, 2016

Karlsruhe	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Karlsruhe/Baden Karlstr. 6/8, T. 4510/12, 4138
Kassel	Industrie- und Handelskammer Kassel, Kassel, Querallee 36, T. 3142, 4631
Kiel	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Kiel, Rathaus-Platz 2, T. 41 221/25
Koblenz	Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, Koblenz, Clemensstr. 18, T. 3223
Köln	Industrie- und Handelskammer zu Köln, Köln Unter Sachsenhausen 14—26, T. 212 451
Konstanz	Industrie- und Handelskammer Konstanz, Konstanz Schützenstr. 8 a/b, T. 98/1620/1758
Krefeld	Industrie- und Handelskammer Krefeld, Krefeld Königstr. 243, T. 28 661, Nachtruf 20 434
Lahr/Baden	Industrie- und Handelskammer Mittelbaden Lahr/Baden, Lahr/Baden Lotzbeckstr. 5, T. 2575, 2641
Limburg	Industrie- und Handelskammer Limburg/Lahn, Limburg/Lahn Schiede 20, T. 290/830
Lindau/Bodensee	Industrie- und Handelskammer Lindau-Bodensee, Lindau/Bodensee Hauptstr. 1, T. 2417
Lübeck	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Lübeck, Breite Str. 6, T. 25 112
Ludwigsburg	Industrie- und Handelskammer Ludwigsburg/Württ. Asperger Str. 37, T. 4360, 4083
Ludwigshafen	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz in Ludwigshafen am Rhein, Ludwigshafen/Rhein Ludwigsplatz 2, T. 62 536
Lüneburg	Industrie- und Handelskammer für den Reg.-Bcz. Lüneburg, Lüneburg Am Sande 1, T. 4681/83

Mainz	Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen, Mainz Schillerplatz 7, T. 5141/42
Mannheim	Industrie- und Handelskammer Mannheim, Mannheim, L 1,2, T. 45 071
München	Industrie- und Handelskammer München, München Maximiliansplatz 7, T. 360 356/59
M.-Gladbach	Industrie- und Handelskammer zu M.-Gladbach, M.-Gladbach Bismarckstr. 109, T. Sa. 2841
Münster	Industrie- und Handelskammer Münster, Münster/Westf., Voßgasse 1, T. 5452
Neuß	Industrie- und Handelskammer Neuß, Neuß, Am Obertor 4, T. 6101
Nürnberg	Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken in Nürnberg, Nürnberg Hauptmarkt 25/27, T. 24 341/25 441
Nürtingen	Industrie- und Handelskammer Nürtingen, Nürtingen, Bismarckstr. 28, T. 726/27
Offenbach	Industrie- und Handelskammer Offenbach, Offenbach a, Main Kaiserstr. 28, T. 83 057/59
Oldenburg	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg i. O., Moslestr. 4, T. 4351/52
Osnabrück	Industrie- und Handelskammer zu Osnabrück, Osnabrück Bohmter Str. 11, T. 5351
Passau	Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau, Passau Nikolastr. 10, T. 2413/2730
Pforzheim	Industrie- und Handelskammer Pforzheim, Pforzheim Poststr. 1, T. 2757, 2882
Ravensburg	Industrie- und Handelskammer Ravensburg, Ravensburg/Württ. Seestr. 32, T. 5454/55, 4940

Regensburg	Industrie- und Handelskammer Regensburg Residenzstr. 2, T. 5454/55, 4940
Remscheid	Bergische Industrie- und Handelskammer, Remscheid Elberfelder Str. 49, T. 47 091
Reutlingen	Industrie- und Handelskammer Reutlingen, Reutlingen, Schulstr. 11, T. 5621/22
Rottweil	Industrie- und Handelskammer Rottweil, Rottweil a. N., Königstr. 48, T. 481/82
Schopfheim	Industrie- und Handelskammer Schopfheim, Schopfheim, Wehrerstr. 5, T. 591/92
Siegen	Industrie- und Handelskammer zu Siegen, Siegen, Friedrichstr. 13/I, T. 5491
Solingen	Industrie- und Handelskammer zu Solingen, Solingen, Luisenstr. 12, T. 26 261
Stade	Industrie- und Handelskammer des Regierungsbezirks Stade, Stade Schäferstieg 2, T. 3446
Stuttgart	Industrie- und Handelskammer Stuttgart, Stuttgart-O. Haußmannstr. 22, T. 99 151/52
Trier	Industrie- und Handelskammer Trier, Trier, Kaiserstr. 27, T. 2315
Ulm	Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm/Donau, Bismarckring 44, T. 2698, 3456
Wetzlar	Industrie- und Handelskammer Wetzlar, Wetzlar, Friedenstr. 2, Tel. 2037
Wiesbaden	Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, Wiesbaden, Adelheidstr. 23
Wuppertal-Elberfeld	Industrie- und Handelskammer Wuppertal, Wuppertal-Elberfeld Immermannstr. 15, T. 30 081
Würzburg	Industrie- und Handelskammer Würzburg, Würzburg, Ottostr. 4, T. 2561
Berlin	Industrie- und Handelskammer zu Berlin e. V., Berlin-Charlottenburg 2 Uhlandstraße 7—8, T. 325 121